

Die Regelung deutscher Ansprüche gegen Ungarn aus Anleihen und Aktien.

Von Reg.-Assessor Dr. W. Goedecke, Berlin.

I.

Grundzüge der Regelung.

A: Das Abkommen vom 19. 12. 1940:

Die Regelung der in deutschem Eigentum befindlichen ungarischen Wertpapiere auf Grund der deutsch-ungarischen Vereinbarung vom 19. 12. 1940 ist bereits zu Ziffer II der Ausführungen über die „devisenrechtliche Regelung von Anleihen österreich-ungarischer Nachfolgestaaten“ (vgl. DevArch. 1941, Sp. 233) kurz erwähnt worden. Durch das Dezemberabkommen ist:

1. für eine Anzahl von Anleihen, soweit sich die Stücke am 1. 12. 1940 im Eigentume devisenrechtlicher Inländer befunden haben, eine Barablösung durch Bereitstellung eines Pauschalablösungsbetrages vereinbart worden.

Hierunter fallen:

- a) die auf sfrs. lautenden ungarischen Staatskassenscheine von 1929;
- b) die auf Mark lautenden ungarischen Staatskassenscheine;
- c) die auf Kronen lautenden Staats- oder staatlich garantierten Vorweltkriegsanleihen;
- d) die auf Kronen lautenden, durch Pfandbriefe verkörpertten Vorweltkriegsverpflichtungen ungarischer Kreditinstitute;
- e) die auf Kronen lautenden Anleihen ungarischer Gemeinden.

Die einzelnen Ablösungssätze sind verschieden hoch. Für die Staatskassenscheine von 1929 als Nachkriegs-Founding-Anleihe wird z. B. ein wesentlich höherer Ablösungsbetrag gezahlt werden als für die zu b) bis e) genannten Mark- oder Kronenanleihen.

2. für die 4½ % Budapester Stadtanleihe von 1914, soweit sich die Stücke am 10. Mai 1940 im Eigentume devisenrechtlicher Inländer befunden haben, zunächst für das Jahr 1941 ein den Interessen der deutschen Gläubiger gerecht werdender Bedienungssatz festgelegt worden.

Zur Durchführung des Abkommens vom 19. 12. 1940 ist auf Grund von § 51 DevG. am 3. März 1941 ein Devisenauftrag des Reichsbankdirektoriums (DRA. Nr. 61 vom 13. März 1941; DevArch., Sp. 269) ergangen, auf Grund dessen bis zum 15. April 1941 sämtliche der getroffenen Regelung unterliegenden Wertpapiere bei einer Devisenbank abgeliefert werden mußten. (Für das Protektorat Böhmen und Mähren gilt die Kundmachung 139 des Finanzministers (64) vom 7. April 1941 — Samml. der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren, Nr. 139 —, in Verbindung mit der Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag vom 1. April 1941; DevArch., Sp. 429.) In der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 3. März 1941 (DRA. Nr. 61 vom 13. März 1941) ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Ausschüttung der durch das Abkommen vom 19. 12. 1940 vereinbarten Zins- oder Ablösungsbeträge von dem Abschluß eines besonderen Transferabkommens abhängig sei und nur im Rahmen der auf Grund dieses Abkommens zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen könne. Dieses besonderen Hinweises bedurfte es mit Rücksicht auf die ungarischerseits mit Wirkung vom 1. 11. 1940 ab erfolgte Einstellung des Transfers für den Anleihendienst der in Form von Schuldverschreibungen aufgenommenen Auslandskredite.

B: Die Transfervereinbarung vom 10. April 1941.

Die deutsche Regierung hat sich in der deutsch-ungarischen Transfervereinbarung am 10. 4. 1941 grundsätzlich damit einverstanden erklärt, gewisse eingefrorene ungarische Kapitalforderungen zu transferieren, um aus diesen Forderungen transfermäßig die Befriedigung der deutschen Anleiheansprüche zu ermöglichen. Die Durchführung des Transfers erfolgt über ein auf Reichsmark lautendes Konto der ungarischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse mit der Bezeichnung „Abwicklungskonto für Finanzzahlungen“. Die Ausschüttung der durch das Abkommen vom 19. 12.

1940 vereinbarten Zins- und Ablösungsbeträge an die deutschen Gläubiger kann naturgemäß auch jetzt nicht sofort, sondern erst dann erfolgen, wenn auf dem „Abwicklungskonto“ nach Eingang der Zahlungen seitens deutscher Schuldner ungarischer Kapitalgläubiger genügend Guthaben zugunsten der Ungarischen Nationalbank zur Verfügung stehen. Auch wird eine gleichzeitige Ablösung aller Anleihen nicht durchgeführt werden können; vielmehr werden nach Eingang entsprechender Beträge, um wenigstens einen Teil der deutschen Gläubiger so schnell wie möglich in den Besitz ihres Ablösungs- oder Zinsbetrages kommen zu lassen, die einzelnen Anleihegruppen in einer bestimmten Reihenfolge abgelöst werden.

II.

Ungarische Kriegsanleihen.

Eine Aufwertung ungarischer Kriegsanleihen war im § 8 des ungarischen Gesetzesartikels XII vom Jahre 1928 für den Zeitpunkt in Aussicht genommen, in dem die ungarischen Verpflichtungen aus dem Vertrage von Trianon erlöschen würden. Nach einer Erklärung des ungarischen Finanzministers vom 22. 10. 1940 beabsichtigt die ungarische Regierung, nachdem der Vertrag von Trianon de facto nicht mehr als bestehend angesehen werden kann, dieses Aufwertungsversprechen vom Jahre 1928 für den nostrifizierten Altbesitz nunmehr zu erfüllen.

Die ungarische Regierung hat daraufhin am 26. Februar 1941 zunächst eine Bekanntmachung erlassen, derzufolge ungarische Gläubiger von ungarischen Kriegsanleihen bei Vermeidung des Verlustes etwaiger Ansprüche verpflichtet sind, ihre nostrifizierten, d. h., von der ungarischen Regierung als Schuld anerkannten und in den Jahren 1921—1924 entsprechend abgestempelten Stücke bei bestimmten Stellen zu deponieren.

Da auch die deutschen Gläubiger deutscher Kriegsanleihen an der deutschen Aufwertung in vollem Umfange teilgenommen haben, hat sich die ungarische Regierung entsprechend dem im Völkerrechte geltenden Grundsatz der materiellen Reziprozität auch mit der Aufwertung der im deutschen Besitze befindlichen nostrifizierten Stücke ungarischer Kriegsanleihen grundsätzlich einverstanden erklärt.

In welchem Umfange und in welcher Weise eine Aufwertung stattfinden wird, und ob insbesondere an der Aufwertung sämtliche devisenrechtlich inländischen Stückeinhaber teilnehmen werden, steht noch nicht fest; eine Entscheidung darüber wird erst in einigen Monaten erfolgen und mitgeteilt werden.

Zur Vorbereitung der Aufwertung ist die 6. Bekanntmachung über die Verwahrung ausländischer Wertpapiere vom 7. 4. 1941 (vgl. DevArch. 1941, Sp. 383) ergangen, auf Grund deren nostrifizierte Stücke (einschließlich Zins- und Erneuerungsscheinen) der im einzelnen genannten ungarischen Kriegsanleihen, die sich im Eigentume von devisenrechtlichen Inländern (§ 5, Ab 1, DevG.) befinden, bis zum 30. Juni 1941 (die ursprüngliche Frist bis zum 15. Mai 1941 ist verlängert worden) in das Depot bei einer Devisenbank einzulegen sind. Die

Depotpflichtanordnung war erforderlich, da die ungarischen Kriegsanleihen zur Einlegung in ein Depot bisher noch nicht aufgerufen waren und die bei Inkrafttreten der 7. Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 19. 11. 1936 (betreffend Depotzwang und Auslieferungsverbot) bereits im Depot befindlichen ungarischen Kriegsanleihestücke auf Grund des Runderlasses des RWM. in Devisenangelegenheiten Nr. 177/36 DSt. (zu A. Ziff. 4, DevArch., Sp. 1444) genehmigungsfrei wieder ausgeliefert werden konnten. Zur Vereinfachung der Durchführung der Depotpflichtanordnung genügt es, wenn die im Depot bei einer ausländischen — ausgenommen ungarischen — Bank befindlichen Kriegsanleihestücke in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden. Auch letzteres ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen die Stücke im Depot bei einer ungarischen Bank liegen. In diesen Fällen gilt die Verpflichtung zur Depoteinlegung bereits als erfüllt, wenn die Eigentümer ihre Stücke unter Angabe der derzeitigen Depotstelle bei einer deutschen Devisenbank anmelden.

III.

Verhältnis der zwischenstaatlichen Anleiheregelung zu in der Ostmark schwebenden Kuratelverfahren

Auf Grund der Vorschriften des österreichischen Kuratorengesetzes vom 24. April 1874 kann bei Gefährdung der Rechte von Anleihegläubigern wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung durch das Kuratelgericht ein Kurator eingesetzt werden. Von dieser Möglichkeit ist in Österreich insbesondere bei den Anleihen besonders häufig Gebrauch gemacht worden, die auf Grund der Verträge von St. Germain und Trianon von den Nachfolgestaaten zu übernehmen waren. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Regelung der deutschen Anleiheansprüche und die daraufhin auf Grund von § 51 DevG. ergehenden devisenrechtlichen Ablieferungsanordnungen des Reichsbankdirektoriums erfassen grundsätzlich den gesamten deutschen deviseninländischen Besitz. Falls ausnahmsweise für eine bestimmte Gruppe von Wertpapierinhabern eine besondere Regelung erforderlich ist, wird diese in der zwischenstaatlichen Vereinbarung getroffen. Auch die ostmärkischen Gläubiger, für deren Vertretung ein Kurator eingesetzt worden ist, sind auf Grund einer zwischenstaatlichen Regelung nach den Devisenbestimmungen zur Ablieferung ihrer Wertpapiere verpflichtet. Während die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zunächst das Schuldverhältnis zwischen Anleiheschuldner und -gläubiger unberührt lassen und erst durch die Devisenbestimmungen ein Zwang zum Abschluß bestimmter Verträge (z. B. zur vorzeitigen Einlösung — Verkauf) ausgeübt wird, verhandelt der Kurator mit dem Anleiheschuldner als Vertreter der Gläubiger mit für diese unmittelbar bindender Wirkung. Der Kurator seinerseits kann jedoch von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen abweichende Abmachungen spätestens von dem Zeitpunkte an nicht mehr schließen, von dem diese ihre unter Strafschutz stehenden devisenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Sofern nicht ausnahmsweise dringende Gründe für seine Fortsetzung sprechen,

verliert daher ein Kuratelverfahren mit Abschluß und Durchführung einer zwischenstaatlichen Regelung seine weitere Berechtigung und Notwendigkeit. Es wird deshalb zweckmäßigerweise von Amts wegen oder auf Antrag eingestellt (sofern man nicht bereits der Ansicht ist, daß ein auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift eingeleitetes Verfahren immer nur einen Teil der devisenrechtlich inländischen Gläubiger erfaßt und daher nach Eingliederung der Ostmark ohnehin zwecklos ist). In diesem Sinne hat insbesondere das Landgericht Wien als Kuratelgericht wiederholt zutreffend entschieden (vgl. z. B. den Beschluß vom 19. 7. 1940 (7 No. III/18 26)).

IV.

Künftiger Dividendentransfer für ungarische Aktien.

Anläßlich der Regelung der deutschen Anleiheansprüche gegen Ungarn ist auch die Frage des Dividendentransfers für in deutschem Eigentum befindliche ungarische Aktien, der seit dem 1. Oktober 1940 eingestellt ist, behandelt worden. Aus devisenwirtschaftlichen Gründen beabsichtigt die Ungarische Nationalbank, Dividenden auf ungarische Aktien künftig nur nach bestimmten Ländern, insbesondere nach denen, mit denen ein gegenseitiger Verrechnungsverkehr besteht, oder denen gegenüber Ungarn im Außenhandel aktiv ist, zu transferieren (vgl. auch DevArch. 1941, Sp. 405 ff.). Um den Transfer von Dividenden auf den

in diesen Ländern befindlichen Aktienbesitz zu beschränken und eine Einlösung der Dividendenscheine von in anderen Ländern ansässigen Personen über die zum Transfer zugelassenen Länder zu verhindern, soll eine Nationalisierung der ungarischen Aktien erfolgen. Die deutsche Regierung hat sich mit einer solchen Kenntlichmachung, die durch Anheftung einer Bescheinigung über die erfolgte Anerkennung der Transferberechtigung geschehen wird, einverstanden erklärt.

Die „Bekanntmachung der ungarischen Kassa der Auslandskredite an die Besitzer von Aktien ungarischer Gesellschaften“ im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 129 vom 6. Juni 1941 (vgl. Spalte 563 dieser Folge) regelt die Einzelheiten. Danach kommen für die Kenntlichmachung, für die eine Frist bis zum 31. Juli 1941 gesetzt ist, ungarische Aktien im Eigentum von Aktionären mit dem Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 10. Mai 1940 (d. h. einschließlich Ostmark, Reichsgau Sudetenland, Memelland, eingegliederte Ostgebiete und Danzig), sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy, Moresnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg und den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten der Südsteiermark, Kärntens und der Krain in Betracht. Nach erfolgter Kenntlichmachung werden die rückständigen und künftig fällig werdenden Dividendenbeträge in vollem Umfange von der ungarischen Kassa der Auslandskredite transferiert werden.